

Klaus Bästlein

**Zehntausend Akten – Millionen Fakten  
Zum Erkenntniswert der Hamburger Straftaten aus der NS-Zeit**

aus:

Aus erster Quelle

Beiträge zum 300-jährigen Jubiläum des Staatsarchivs der Freien und  
Hansestadt Hamburg

Herausgegeben von Joachim W. Frank und Thomas Brakmann

(Veröffentlichungen aus dem Staatsarchiv der Freien und Hansestadt  
Hamburg, 22).

Hamburg: Hamburg University Press, 2013

S. 125–142

## Impressum

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <https://portal.dnb.de/> abrufbar.

Die Online-Version dieser Publikation ist auf den Verlagswebseiten frei verfügbar (*open access*). Die Deutsche Nationalbibliothek hat die Netzpublikation archiviert. Diese ist dauerhaft auf dem Archivserver der Deutschen Nationalbibliothek verfügbar.

Frei verfügbar über die folgenden Webseiten:

Hamburg University Press –

[http://hup.sub.uni-hamburg.de/purl/HamburgUP\\_STAHH\\_22\\_Jubilaum](http://hup.sub.uni-hamburg.de/purl/HamburgUP_STAHH_22_Jubilaum)

Archivserver der Deutschen Nationalbibliothek – Recherche und Zugriff über

<https://portal.dnb.de/>

ISBN 978-3-943423-06-8 (Print)

ISSN 0436-6638 (Print)

© 2013 Hamburg University Press, Verlag der Staats- und Universitätsbibliothek Hamburg  
Carl von Ossietzky, Deutschland

Produktion: Elbe-Werkstätten GmbH, Hamburg, Deutschland

<http://www.elbe-werkstaetten.de/>

Covergestaltung: unter Verwendung eines Entwurfs von Benno Kieselstein, Hamburg

# Inhalt

Vorwort .....	9
<i>Joachim W. Frank</i>	
Das Jubiläumsjahr im Überblick .....	15
<i>Thomas Brakmann</i>	
Beiträge zum Festakt .....	21
Begrüßung durch den Amtsleiter .....	23
<i>Udo Schäfer</i>	
Grußwort des Senators .....	27
<i>Reinhard Stuth</i>	
Das Gedächtnis der Stadt als Behörde .....	31
<i>Rainer Postel</i>	
<b>Beiträge zur Geschichte des Archivwesens .....</b>	<b>49</b>
Das Stadtarchiv der Freien und Hansestadt Hamburg im Großen Brand von 1842 .....	51
<i>Hans-Dieter Loose</i>	
Der Hamburger Brand 1842 .....	51
Hamburgs Stadtarchiv vor dem Brand .....	55
Der sich ausbreitende Brand, Maßnahmen zur Flüchtung und Rettung von Archivgut sowie deren Resultate .....	59
Bewältigung der äußerlichen Katastrophenfolgen und kontinuierliches Bemühen um Ersatzüberlieferung .....	76
Schlussbemerkung .....	84

Das Staatsarchiv Hamburg und die Personenforschung in der NS-Zeit ..... 85  
*Jürgen Sielemann*

Nun ist es schon Geschichte: die Rückkehr der hanseatischen Archivalien aus dem Osten vor zwanzig Jahren ..... 105  
*Antjekathrin Graßmann*

Zehntausend Akten – Millionen Fakten  
Zum Erkenntniswert der Hamburger Strafakten aus der NS-Zeit ..... 125  
*Klaus Bästlein*

Die Erschließung der Hamburger Strafakten aus der NS-Zeit ..... 126  
    *Zu den Erkenntnismöglichkeiten anhand der Akten-Erschließung* ..... 131  
    *Hergebrachte Recherche-Möglichkeiten* ..... 131  
    *Abfragemöglichkeiten nach dem „Sachverhalt“* ..... 133  
Zum Quellenwert von Strafakten und ihren Besonderheiten ..... 134  
Weiterführende statistische Erkenntnismöglichkeiten anhand der Akten ..... 137  
Das Beispiel des Projekts „Justiz und NS-Verbrechen“ ..... 138

Beiträge zur Stadtgeschichte Hamburgs ..... 143

Die hamburgische Verfassung von 1860: Wegemarke des Verfassungswandels zwischen 1712 und 1921 ..... 145  
*Udo Schäfer*

    Einleitung ..... 145  
    Der Entwurf einer Verfassung des Freistaates Hamburg vom 11. Juli 1849 ..... 150  
    Die Verfassung der freien und Hansestadt Hamburg vom 26. September 1860 ..... 159  
    1712 – 1860 – 1921: Verfassung im Wandel ..... 163  
    Resümee ..... 172

Biografische Forschung zu den „nicht arischen“ Ärzten Hamburgs und ihrer Verfolgungsgeschichte ..... 173  
*Anna von Villiez*

    Einführung ..... 173  
    Fragen der Arbeit ..... 176

Einführung in die Quellen	178
Ergebnisse: Jüdische Ärzte in Hamburg – das Ende einer fruchtbaren Beziehung	182
Fazit und Ausblick	186
Beiträge zur Geschichte von Geschichten .....	189
Sprechende Dokumente .....	191
Nachforschungen im Staatsarchiv während der Arbeit an dem Roman „Und das Meer gab seine Toten wieder“	
<i>Robert Brack</i>	
Geiselnahme im Staatsarchiv .....	201
<i>Boris Meyn</i>	
Das Staatsarchiv – eine Wundertüte .....	207
<i>Petra Oelker</i>	
Bildanhang .....	210
Bildnachweis .....	216
Für das Archiv zuständige Senatssekretäre und wissenschaftliche Leiter .....	218
Personenregister .....	221
Autorinnen und Autoren .....	231
Veröffentlichungen aus dem Staatsarchiv der Freien und Hansestadt Hamburg .....	234



# Zehntausend Akten – Millionen Fakten Zum Erkenntniswert der Hamburger Strafsakten aus der NS-Zeit

*Klaus Bästlein*

In den 1980er- und 1990er-Jahren hielt sich in der Hamburger Justiz hartnäckig ein Gerücht.<sup>1</sup> Es betraf die Last der „braunen“ Akten. Sie gefährdeten der Fama zufolge die Standfestigkeit des Strafjustizgebäudes am Sievingplatz. Tatsächlich befand sich auf dessen Dachboden die Altregistratur der Staatsanwaltschaft, in dem auch die Strafsakten aus der NS-Zeit lagerten. Und es gab zeitweilig wirklich Probleme mit der Statik der oberen Stockwerke des Strafjustizgebäudes. So kam es zu dem durchaus symbolträchtigen Bild von den NS-Akten, die auf der Hamburger Justiz lasteten.

Im Folgenden wird die Archivierung der Hamburger Strafsakten aus der NS-Zeit geschildert und ihr Erkenntniswert näher umrissen. Dazu sind fünf Schritte vorgesehen: Zunächst soll die Erschließung der Hamburger Strafsakten aus der NS-Zeit geschildert werden. Dann wird auf die Erkenntnismöglichkeiten anhand dieser Akten für unterschiedliche Themenbereiche und besondere Fragestellungen eingegangen. Anschließend ist eine Diskussion des Quellenwerts und der juristischen Besonderheiten vorgesehen. Es folgen Hinweise zur statistischen Auswertung und daraus resultierenden weiteren Erkenntnismöglichkeiten. Schließlich wird kurz auf das Amsterdamer Projekt „Justiz und NS-Verbrechen“ eingegangen, das die Strafverfolgung der NS-Verbrechen nach 1945 betrifft. Denn dieses Projekt zeigt exemplarisch, welche Erkenntnismöglichkeiten Justizakten bieten.

---

<sup>1</sup> Der Beitrag beruht auf einem Vortrag unter demselben Titel im Staatsarchiv Hamburg am 8. März 2010.

## 1 Die Erschließung der Hamburger Strafakten aus der NS-Zeit

Hamburg verfügte noch in den 1980er-Jahren über eine nahezu vollständige Überlieferung von Strafakten aus der NS-Zeit. Lediglich die Akten der politischen Strafsenate des Oberlandesgerichts waren am Ende der NS-Herrschaft einer Vernichtungsaktion weitgehend zum Opfer gefallen. Aus der übrigen Strafjustiz befanden sich jedoch mehr als 100 000 Akten in der Altregistratur der Staatsanwaltschaft. Die Akten stammten zum Teil auch aus der Endphase der Weimarer Republik und den ersten Nachkriegsjahren. Aktenführende Behörde für die Unterlagen aus allen strafrechtlichen Verfahren ist nach deutschem Recht die Staatsanwaltschaft.

Mitte der 1980er-Jahre platzte die Altregistratur aus allen Nähten und es gab die erwähnten statischen Probleme im Strafjustizgebäude. Seit 1945 war keine Ablieferung mehr an das Staatsarchiv erfolgt. Staatsanwaltschaft und Justizbehörde mussten handeln: Dem Staatsarchiv wurden die Akten angeboten. Doch es wollte nur einen kleinen Teil übernehmen. Die Aussonderung sollte durch die Justizbehörde erfolgen. Das Staatsarchiv wollte also die Feststellung der Archivwürdigkeit der Justiz übertragen. Nach den Paragraphen 1 und 3 des Hamburgischen Archivgesetzes ist gerade dies aber eine der vornehmsten Aufgaben des Staatsarchivs.<sup>2</sup> Doch ein Archivgesetz gab es damals noch nicht. Es wurde erst 1991 von der Bürgerschaft verabschiedet.

Nur so konnte eine originär archivische Aufgabe durch schlichte Verwaltungsvereinbarung der Justizbehörde „übergeholfen“ werden. Zu dieser Zeit, das heißt im Jahre 1986, herrschte in Hamburg angeblich ein „Lehrerüberhang“, so dass für die Prüfung der Akten zwei Lehrkräfte (Studienräte) an die Staatsanwaltschaft abgeordnet wurden. Die archivfachliche Betreuung erfolgte durch Dr. Dagmar Bickelmann, die damals im Staatsarchiv für die Justizüberlieferung zuständig war. Sie entwickelte einen Verzeichnungsbogen, der folgende Angaben enthielt: Reponierungsnummer,<sup>3</sup> Laufzeit der Akten, Gericht, Urteilsdatum, eventuelle Rechtsmit-

<sup>2</sup> Hamburgisches Archivgesetz vom 21. Januar 1991 (HambGVBl. 1991. S. 7).

<sup>3</sup> Aufgrund einer Hamburger Besonderheit wurden die Strafakten nicht nach den staatsanwaltlichen Aktenzeichen, sondern nach „Reponierungsnummern“ (Lagerungsnummern) abgelegt. Alle Akten erhielten also bei ihrer Ablieferung in die Altregistratur – oft erst Jahre nach dem Abschluss des Strafverfahrens – noch eine besondere Reponierungsnummer. Das erschwerte bis heute die statistische Auswertung.

tel, Angeklagte, Delikt, Strafmaß, Auswahlgrund, Enthält, Hinweise, Alte Aktenzeichen. Diese Erfassungskriterien waren richtig und angemessen.

Neben allen Sondergerichts-, sollten zunächst auch alle Landgerichts- und jede 30. Amtsgerichtsakte übernommen werden. Nach einiger Zeit wurde sogar jede 15. Amtsgerichtsakte übernommen, zeitweilig aber nur jede 10. Landgerichtsakte. Vor allem aber war jede Akte auf Besonderheiten zu prüfen, die ihren Erhalt rechtfertigte. Die Herausarbeitung der Kriterien dafür war nicht einfach. Das gilt umso mehr, als die beiden eingesetzten Studienräte noch nie mit Justizakten gearbeitet hatten. So wurden die Kriterien anfangs durch *learning by doing* und unter tatkräftiger Beteiligung der Archivarin Dr. Bickelmann entwickelt. Erhalten werden sollten alle Unterlagen über Verfolgte des NS-Regimes. Das galt noch besonders, wenn sie für Entschädigungsleistungen von Bedeutung sein konnten. Im Grundsatz gelang die Aufgabe. Entscheidend war, dass jede Akte vor einer Vernichtung tatsächlich auf ihre Archivwürdigkeit geprüft wurde.

Ab 1990 erfolgte die Verzeichnung der Strafakten im Rahmen des Projekts zur Neueren Hamburger Justizgeschichte. Dieses Projekt ging auf eine Initiative des damaligen Hamburger Justizsenators Wolfgang Curilla zurück, der damit vor allem die Geschichte der Hamburger Justiz in der NS-Zeit aufarbeiten lassen wollte.<sup>4</sup> Dazu wurden neben dem Verfasser dieses Beitrags als Projektleiter drei Wissenschaftler (zwei Juristen und ein Historiker) und zwei Hilfskräfte auf ABM-Basis beschäftigt. Hinzu kam der abgeordnete Studienrat Gunther Schmitz von der Altregistratur der Staatsanwaltschaft.<sup>5</sup> Mit der Übernahme in das Projekt zur Neueren Hamburger

---

<sup>4</sup> Wolfgang Curilla (SPD) war das ein ernsthaftes Anliegen. Nach seinem Ausscheiden aus der Politik wurde er selbst zum NS-Forscher und verfasste zwei grundlegende Darstellungen zu den NS-Gewaltverbrechen, die den Charakter von Handbüchern tragen: Wolfgang Curilla: Die deutsche Ordnungspolizei und der Holocaust im Baltikum und in Weißrussland: 1941–1944, Paderborn 2006; ders.: Der Judenmord in Polen und die deutsche Ordnungspolizei 1939–1945. Paderborn 2011.

<sup>5</sup> Aus dem Projekt sind folgende Publikationen hervorgegangen: Klaus Bästlein, Helge Grabitz und Wolfgang Scheffler: „Für Führer, Volk und Vaterland ...“. Hamburger Justiz im Nationalsozialismus, hg. von der Justizbehörde Hamburg, Hamburg 1992; Helge Grabitz, Wolfgang Sarodnick und Gunter Schmitz: „Von Gewohnheitsverbrechern, Volksschädlingen und Asozialen ...“ Hamburger Strafurteile im Nationalsozialismus, hg. von der Justizbehörde Hamburg, Hamburg 1995; Helge Grabitz: Täter und Gehilfen des Endlösungswahns, Hamburger Verfahren wegen NS-Gewaltverbrechen 1946–1996, hg. von der Justizbehörde Hamburg, Hamburg 1999.

Justizgeschichte traten zwei wichtige Veränderungen ein: Die Erfassung der Straftaten wurde auf EDV-Basis umgestellt und um wichtige inhaltliche Angaben ergänzt.

Technisch war es 1990/91 nämlich möglich, mit anfangs zwei und dann vier PC-Terminals die Akten elektronisch zu erfassen. Was heute wie eine Selbstverständlichkeit erscheint, war damals allerdings noch ganz neu und sogar umstritten. Das galt auch für die inhaltliche Erweiterung der Verzeichnung. Dabei ging es vor allem um die Aufnahme einer kurzen Schilderung des dem Verfahren zugrunde liegenden Sachverhalts. Außerdem wurden fortan die beteiligten Richter und Staatsanwälte, die Strafanträge, Hinweise auf jüdische Angeklagte, etwaige Ermittlungen der Gestapo, gegebenenfalls psychiatrische Gutachten und die Tätigkeit von Parteidienststellen erfasst. Die Mitarbeiter des Forschungsprojekts beteiligten sich an der Verzeichnung der Akten. Die Umstellung auf die elektronische Erfassung erfolgte mithilfe des EDV-Experten des Staatsarchivs Paul Flamme. Er empfahl das dafür gut geeignete Programm „Questions & Answers“ (Fragen und Antworten), das dann von der Justizbehörde beschafft wurde, die auch die EDV-technische Schulung übernahm. Die Umstellung auf die elektronische Erfassung nahm einen guten Verlauf.

Doch die Fachabteilung des Staatsarchivs schoss nun völlig quer. Dr. Bickelmann war zwischenzeitlich wegen Inanspruchnahme einer Elternzeit nicht mehr im Staatsarchiv tätig. Die Ansprechpartner im Staatsarchiv für die Projektmitarbeiter waren nunmehr der zuständige Abteilungsleiter Dr. Hans Wilhelm Eckardt und der Fachreferent für die Dienststellen der Justiz Claus Stukenbrock. Sie verfolgten eine archivistische Bewertung der in Deutschland in dieser dichten Form solitären Überlieferung der Strafverfahrensakten eines gesamten Oberlandesgerichtsbezirks: Besonderen Zündstoff barg ihr Vorhaben, selbst von den eindeutig aus rassistischen und politischen Motiven geführten Verfahren nur wenige repräsentative Fälle auszuwählen und dauerhaft aufzubewahren, die übrigen aber als nicht-archivwürdig zu klassifizieren und zu vernichten. Die EDV-Erfassung wurde vehement abgelehnt. Obwohl sie mit der EDV-Abteilung des Staatsarchivs entwickelt worden war, bezeichneten Eckardt und Stukenbrock die EDV-Erfassung sogar als untauglich. Leider stellte sich auch der damalige Direktor des Staatsarchivs, Dr. Hans-Dieter Loose, zeitweilig auf die Seite der „Fachabteilung“. Die Justizbehörde ließ das Projekt jedoch nicht fallen. Die elektronische Erfassung im Rahmen des Projekts zur Neueren Hamburger Jus-

tizgeschichte wurde fortgesetzt. Auch mit der beabsichtigten Vernichtung möglichst vieler Akten konnte sich die „Fachabteilung“ des Staatsarchivs nicht durchsetzen – ganz im Gegenteil.

1995 kam es zum öffentlichen Skandal. Homosexuellen-Verbände, Historiker um den Hamburger Lehrstuhlinhaber Prof. Dr. Norbert Finzsch, die Abteilung für Sexualforschung an der Universität und der Bremer Rechtssoziologe Prof. Dr. Rüdiger Lautmann kritisierten die Vernichtung von Strafakten aus der NS-Zeit. Dabei wurde insbesondere auf die Kassation von Verfahren gegen Homosexuelle in der Anfangsphase abgestellt.<sup>6</sup> Justizsenator Prof. Dr. Wolfgang Hoffmann-Riem ließ die Akten-Vernichtung zeitweilig ganz stoppen. Durch ihr ebenso halsstarriges wie autoritäres Auftreten trieb die „Fachabteilung“ des Staatsarchivs den Konflikt auf die Spitze. Ernstzunehmende Kritik wurde mit persönlicher Polemik beantwortet.<sup>7</sup> Per Internet meldeten sich nun Historiker aus aller Welt zu Wort. Am 18. Januar 1996 protestierte sogar der Stadtrat von San Francisco beim Senat. Es löste Verwunderung aus, dass das Staatsarchiv seine vornehmste Aufgabe, nämlich die Prüfung der Archivwürdigkeit, nicht wahrgenommen hatte. Und die „Fachabteilung“ des Staatsarchivs erweckte vor aller Welt den Eindruck, sich unter Hinweis auf angeblich fehlende Lagerkapazitäten nur Arbeit ersparen zu wollen. Der Konflikt entwickelte sich damit zu einem Lehrstück archivischen Fehlverhaltens.

Dabei ist die Kassation von Schriftgut immer problematisch. Denn heutige Akteure können nicht wissen, was künftige Generationen interessieren wird. Der Paradigmenwechsel bei der Auseinandersetzung mit der NS-Zeit zeigt das deutlich: Bis 1980 stand die politische Katastrophe der „Machtergreifung“ im Vordergrund, seither gilt das für die NS-Verbrechen mit ihren Tätern und Opfern. Bis 1980 interessierten daher auch NS-Strafakten als Dokumente über die Opfer (und Täter) die Forschung kaum – und die „Fachabteilung“ des Staatsarchivs war einfach in dieser wissenschaftlichen Vorzeit stehengeblieben. Eine komplette Übernahme der einmaligen Überlieferung von NS-Strafakten in Hamburg hätte nämlich wirklich nahegele-

---

<sup>6</sup> Siehe hierzu vor allem: Stefan Micheler, Jakob Michelsen und Moritz Terfloth: Archivalische Entsorgung der deutschen Geschichte? Historiker fordern die vollständige Aufbewahrung wichtiger Gerichtsakten aus der NS-Zeit. In: 1999. Zeitschrift für Sozialgeschichte des 20. und 21. Jahrhunderts. Jg. 1996. S. 138–145.

<sup>7</sup> Vgl. die „Erwiderung“ von Hans-Wilhelm Eckardt, Hans-Dieter Loose und Claus Stukenbrock. In: Ebenda. Jg. 1997. S. 159 f.

gen. Andererseits ist Kassation oft unvermeidlich: Das Beispiel der Akten der DDR-Justiz in Berlin machte das deutlich: Millionen von Akten der SED-Justiz konnten nicht dauerhaft vorgehalten werden. Und das Hamburger Modell der Bildung eines Samples von jeder 15. Akte auf der Ebene des Amtsgerichts war jedenfalls durchaus sinnvoll und vertretbar.

Viel problematischer und archivisch unvertretbar bleibt es, dass die „Fachabteilung“ des Staatsarchivs von 1993 bis 1995 die vollständige Überlieferung der Akten des Strafvollzugs in Fuhlsbüttel aus der Zeit von 1933 bis 1945 nahezu komplett vernichten ließ – und zwar ohne jede Prüfung der Einzelakten.<sup>8</sup> Noch schlimmer war die Untätigkeit der „Fachabteilung“ bei der Vernichtung und Ausdünnung der Strafakten aus Verfahren wegen nationalsozialistischer Gewaltverbrechen (NSG-Verfahren) der Jahre 1945 bis 1965, die noch keine besonderen Aktenzeichen trugen. Diese Akten konnten daher durch das einfache Justizpersonal nicht erkannt werden, das die Kassation mit Zustimmung der „Fachabteilung“ in der Altregistratur der Staatsanwaltschaft durchführte. So sind in Hamburg mehr als die Hälfte der Akten aus Strafverfahren wegen NS-Gewaltverbrechen vernichtet worden, darunter zum Beispiel alle Vorgänge zum Judenpogrom vom 9. November 1938. Zu solchen Vorgängen kam es leider nicht nur in Hamburg, sondern auch andernorts. So wurden 1980 bei Frankfurt am Main sogar Akten des Auschwitz-Prozesses in einer Scheune mit undichtem Dach entdeckt.

Nach dem Abschluss des Projekts zur Hamburger Justizgeschichte setzte der für die Erfassung abgeordnete Lehrer Gunther Schmitz seine Arbeit fort. Mit dem Ausscheiden von Dr. Eckardt und Herrn Stukenbrock änderte sich auch der Umgang des Staatsarchivs mit den NS-Justizakten.<sup>9</sup> Schließlich führte der Archivar Thomas Brakmann den Abschluss der Erfassung herbei. Dabei halfen zwei pensionierte Staatsanwälte, die selbst in NS-Sa-

---

<sup>8</sup> Zum Erkenntniswert von Gefangenenpersonalakten siehe: Klaus Bästlein: Strafvollzug im Nationalsozialismus und seine Erforschung am Beispiel der Haftanstalt Plötzensee. In: Günter Morsch und Sylvia des Pasquale (Hg.): Perspektiven für die Dokumentationsstelle Brandenburg. Münster 2004. S. 49–63.

<sup>9</sup> Siehe in diesem Zusammenhang auch den Bericht zum Umgang mit den Berliner Justizakten aus der NS-Zeit: Klaus Dettmer: Opfer der Justiz 1933–1945. Ein Bericht über Forschungsvorhaben im Bereich der Justizaktenüberlieferung. In: Alfred Gottwald, Norbert Kampe und Peter Klein (Hg.): NS-Gewaltherrschaft. Beiträge zur historischen Forschung und juristischen Aufarbeitung. Berlin 2005. S. 473–480.

chen tätig gewesen waren. Schließlich wurde vom Staatsarchiv die Überlieferung auch elektronisch durch Einbindung in aktuelle Programme benutzbar gemacht. Darüber sind insgesamt 20 Jahre vergangen.

### 1.1 Zu den Erkenntnismöglichkeiten anhand der Akten-Erschließung

Die EDV-gestützte Erfassung der Hamburger Strafakten aus der NS-Zeit bietet der historischen Forschung zahlreiche Erkenntnismöglichkeiten. Das wird schon bei einfachen personenbezogenen Recherchen deutlich. In den Zehntausenden erhaltener Strafakten sind nämlich Angaben zu jedenfalls 50 000 angeklagten Personen enthalten. Wenn in Hamburg zwischen 1933 und 1945 insgesamt rund 2 000 000 Einwohner gemeldet waren, dann finden sich also immerhin zu 2,5 Prozent von ihnen Angaben in den Strafakten. Schon insoweit lohnt also eine regelmäßige Abfrage beziehungsweise Recherche bei personenbezogenen Untersuchungen zur NS-Zeit.

Einen ersten Anwendungsfall für die elektronische Erfassung der Strafakten ergab sich schon Anfang der 1990er-Jahre, als das Staatsarchiv Hamburg das Gedenkbuch für die Hamburger Juden erarbeitete.<sup>10</sup> Damals griffen die Bearbeiter Jürgen Sielemann und Paul Flamme selbstredend umfassend auf jene Daten zu, die die zuständige „Fachabteilung“ desselben Staatsarchivs für „nicht valide“ hielt. Denn seit dem Beginn der elektronischen Erfassung wurden alle Datensätze zu Personen, die nach NS-Auffassung als „jüdisch“ galten, entsprechend ausgewiesen.

### 1.2 Hergebrachte Recherche-Möglichkeiten

Im einzelnen bestehen zahlreiche weitere Recherche-Möglichkeiten. So können problemlos diejenigen Verfahren nachgewiesen werden, in denen

- die Gestapo ermittelte oder sonst tätig wurde,
- Gutachten der Gerichtshilfe berücksichtigt wurden,
- psychiatrische Gutachten angefordert wurden,
- Parteistellen in irgendeiner Weise aktiv wurden.

Da die Akten der Hamburger Gestapo bis auf kleine Reste vernichtet worden sind, kann so jedenfalls ein Teil ihrer Tätigkeit – nämlich die Er-

---

<sup>10</sup> Hamburger jüdische Opfer des Nationalsozialismus. Gedenkbuch, hg. vom Staatsarchiv Hamburg, bearbeitet von Jürgen Sielemann unter Mitarbeit von Paul Flamme. Hamburg 1995.

mittlungen, die zu Strafverfahren führten – anhand der Justizakten rekonstruiert werden. Entsprechendes gilt für die Tätigkeit der Gerichtshilfe, die Rolle psychiatrischer Gutachter und die Aktivitäten der Partei.

Es gibt aber viele weitere Recherchemöglichkeiten mithilfe der elektronischen Erfassung. So können problemlos ausgewiesen werden:

- Frauen und Männer,
- in einem bestimmten Zeitraum geborene Personen, zum Beispiel Jugendliche,
- Angehörige bestimmter Berufe,
- die soziale Stellung der Angeklagten (Schichtenzugehörigkeit),
- Ausländer.

Weiter können herausgefiltert werden:

- Delikte nach Bezeichnungen wie Diebstahl, Raub, Betrug, Körperverletzung, Homosexualität, sexueller Missbrauch von Kindern, Verkehrsdelikte, „heimtückische Äußerungen“, Verbotener Umgang mit Kriegsgefangenen,
- Delikte nach den angewandten Strafvorschriften wie Paragraphen 242, 254, 263, 223 folgende, 175, 176 StGB, StVG, Heimtücke-G, WehrSchVO – aber nach Volksschädlings-, Kriegswirtschafts- und Gewohnheitsverbrecher-Verordnung.

Das ermöglicht Analysen zu ganz unterschiedlichen Erscheinungsformen der Kriminalität wie:

- Eigentumsdelikten durch schlichte Wegnahme, Wegnahme unter Gewaltanwendung oder durch Hervorrufung eines Irrtums – gegebenenfalls unter Anwendung strafschärfender Kriegsgesetze,
- Körperverletzungs- und Gewaltdelikten,
- Homosexualität,
- Sexualdelikten,
- Straßenverkehrsvergehen,
- Politischen Äußerungen,
- Umgang mit Kriegsgefangenen.

In diesem Zusammenhang ist auch die Verknüpfung mit Angaben zu den Strafanträgen und Strafmaßen möglich. So kann etwa die Entwicklung der Höhe der verhängten Strafen nachgezeichnet werden. Zudem ist es problemlos möglich, die an den Verfahren beteiligten Richter und Staatsanwäl-

te nachzuweisen. Die Rechtsprechung kann damit auch für biografische Studien oder Kollektiv-Biografien herangezogen werden. Die umfangreichen Personalakten der Richter und Staatsanwälte liegen nämlich nahezu vollständig vor.<sup>11</sup> Darüber hinaus sind Kombinationen der genannten elektronischen Suchfunktionen möglich, mit denen sich sehr vielfältige weitreichende Erkenntnismöglichkeiten bieten.

### 1.3 Abfragemöglichkeiten nach dem „Sachverhalt“

Erst mit der Übernahme der Verzeichnung in das Projekt zur Neueren Hamburger Justizgeschichte wurde unter dem Stichwort „Sachverhalt“ durchweg der Versuch unternommen, die dem Strafverfahren zugrunde liegenden Vorgänge zu erfassen. Das ermöglicht heute eine Art „historisches Googeln“ des Strafaktenbestandes im Staatsarchiv. So können über die vorgegebenen Elemente der Verzeichnung hinaus Suchläufe nach bestimmten Begriffen oder Stichworten durchgeführt werden. Damit eröffnet sich eine Vielzahl von Recherche-Möglichkeiten.

Es können Vorgänge in bestimmten Stadtteilen abgefragt werden, die zum Teil besondere Milieus repräsentieren, also etwa Altona, Eimsbüttel, Harburg, St. Pauli oder Wandsbek. Das gilt auch für Begriffe und Topoi wie Hauptbahnhof, Schwarzmarkt, Hafen, Luftangriffe, Ausländerlager oder Krankenhäuser. Auch hierzu lassen sich durch das „historische Googeln“ jeweils einschlägige Akten finden und dann heranziehen. Mithin kann die Gesundheitsversorgung, die Situation nach Luftangriffen, das Leben in Ausländerlagern, die Arbeit im Hafen, die Situation auf Schwarzmärkten oder am Hauptbahnhof beforscht und dargestellt werden.

Abrufbar sind damit auch Vorgänge zu bestimmten Verfolgten-Gruppen wie Angehörigen der Swing-Jugend, Prostituierten, Deserteuren, Ausländer-Banden oder SPD-Mitgliedern. Hierzu ergeben sich jeweils weitreichende spezifische Erkenntnismöglichkeiten anhand der einschlägigen Strafakten. Die Angaben zum „Sachverhalt“ beinhalten darüber hinaus zahlreiche Möglichkeiten zu weiterführenden Recherchen im geografischen, historischen und juristischen Kontext. Zudem lassen sich diese An-

---

<sup>11</sup> Staatsarchiv Hamburg, Bestand 241-2 (Justizpersonalakten). Darüber hinaus ist auch die Überlieferung der im Reichsjustizministerium geführten und weniger aussagekräftigen Justizpersonalakten recht vollständig, siehe Bundesarchiv, Bestand R 22 – Personalakten.

gaben und die „festen“ Angaben der Erfassung beliebig kombinieren, so dass etwa Recherchen nach folgenden Kriterien möglich sind:

- Jugendliche – unter 20 Jahren – in Harburg,
- Ausländer – weiblich – in Altona,
- Kriegswirtschaftsverbrechen – Kaufleute – Hafen,
- Abtreibung – während des Krieges – nach Ober-, Mittel- und Unterschicht.

Damit befinden wir uns bereits am Übergang zu einer umfassenderen statistischen Auswertung. Darauf will ich im Folgenden noch zurückkommen.

## 2 Zum Quellenwert von Strafakten und ihren Besonderheiten

Strafakten sind eine besondere Quellengattung. Sie kommen sehr unterschiedlich daher. Oft umfassen sie nur ein paar Blatt polizeilicher Ermittlungen und dann einen Strafbefehl oder eine knappe Anklageschrift samt kurzem Urteil. Bisweilen umfasst ein Verfahren aber mehrere, manchmal sogar Dutzende Aktenbände mit vielen Zwischenverfügungen, langen Anklageschriften und Urteilen von beträchtlichem Umfang.

Die Analyse erfordert etwas Erfahrung oder fachkundigen Rat, wenn der Nutzer nicht selbst Jurist ist. Bei umfangreichen Verfahren empfiehlt es sich zum Beispiel, mit der Lektüre der staatsanwaltschaftlichen Leitverfügungen oder der Anklageschrift zu beginnen, die meistens unmittelbar auf die einzelnen Aktenbände Bezug nimmt; so gewinnt der Nutzer nämlich am bequemsten einen Überblick über das Beweismaterial, das in dem Verfahren angewachsen ist, und seine Relevanz.

Auch Strafurteile haben ihren „festen“ Aufbau: Am Anfang steht der „Tenor“. Er bezeichnet das Gericht, die am Verfahren beteiligten Juristen, den oder die Angeklagte/n, das Datum der Entscheidung, die ausgeworfene Strafe oder den Freispruch und die dabei herangezogenen Rechtsvorschriften. Es folgen die Gründe: Hier finden sich zunächst Angaben zur Person des oder der Angeklagten, dann wird die Straftat geschildert, gegebenenfalls erfolgt eine Würdigung der vorliegenden Beweise, dann wird der festgestellte Sachverhalt unter die einschlägigen Rechtsvorschriften gefasst (Subsumtion) und schließlich folgen die Strafzumessungsgründe.

Besonders sensibel sind die letzten drei Punkte, nämlich die Beweiswürdigung, die Subsumtion und die Strafzumessung. Bei der Beweiswürdigung kommt es bisweilen zu Bewertungen des Gerichts, die anhand des Akteninhalts nicht nachvollziehbar sind. Das kann auf Zeugenaussagen in der Hauptverhandlung zurückzuführen sein, die sich in den Akten allenfalls in einem dünnen Protokoll widerspiegeln. Für den juristischen Laien ist aber die Subsumtion des Sachverhalts unter die Normen das Unverständlichste. Tatsächlich werden bei diesem typisch juristischen Vorgang die Geschehnisse an die Rechtsvorschriften angepasst. Vom Sachverhalt wird dabei immer mehr weggelassen, um seinen juristisch relevanten Gehalt mit den Strafnormen und ihren Tatbestandsmerkmalen in Übereinstimmung zu bringen: An einem Holzstück wird sozusagen so lange geschnitzt, bis es in den vorgegebenen Gesetzesrahmen passt. Dabei geht von der Lebenswirklichkeit viel verloren, was die historische Erfassung und Einordnung schwierig macht. Schließlich tritt bei den Strafzumessungsgründen sehr häufig das weltanschauliche, politische und moralische Vorverständnis der beteiligten Richter zutage. Aus diesem Vorverständnis kann ein Vorurteil werden.

Die zeitgeschichtliche Forschung zur NS-Justiz in Hamburg setzte aufgrund der verdienstvollen und bis heute bemerkenswerten Arbeiten von Werner Johe und Hans Robinsohn schon in den 1960er-Jahren ein.<sup>12</sup> In diesen älteren Arbeiten ist meist von einer politisierten Justiz und Rechtsprechung die Rede. Der Begriff des Politischen geht hier allerdings fehl. Denn es handelte sich um einen inhumanen Rassismus und Biologismus, der für die gesamte NS-Herrschaft bezeichnend war und auch die Hamburger Justiz prägte. Die Lektüre der großartigen Arbeit von Hans Robinsohn über die Rechtsprechung des Landgerichts Hamburg in „Rasseschandefällen“ macht das deutlich. Bezeichnenderweise fand ausgerechnet diese wichtige Studie mehr als anderthalb Jahrzehnte keinen Verleger und konnte erst 1977 endlich in Stuttgart erscheinen. Auch Robinsohn spricht von „Justiz als politischer Verfolgung“ – tatsächlich aber war es Rassenwahn, der auch die Richter und Staatsanwälte in Hamburg während der NS-Zeit nahezu

---

<sup>12</sup> Werner Johe: Die gleichgeschaltete Justiz. Organisation des Rechtswesens und Politisierung der Rechtsprechung 1933–45 dargestellt am Beispiel des Oberlandesgerichtsbezirks Hamburg. Frankfurt a. M. 1967; Hans Robinsohn: Justiz als politische Verfolgung. Die Rechtsprechung in „Rasseschandefällen“ beim Landgericht Hamburg 1936–43. Stuttgart 1977.

geschlossen antrieb. Das zeigen die personalgeschichtlichen Untersuchungen des Projekts zur Hamburger Justizgeschichte: Die Justiz stand auch in der Hansestadt hinter dem Nationalsozialismus.<sup>13</sup>

Ein weiteres Problem stellt für Benutzer der Akten, die keine Justizforscher sind, das NS-Recht und insbesondere das Kriegsstrafrecht dar. Des- sen Kernstück war die Verordnung gegen Volksschädlinge vom 5. September 1939. Deren Paragraphen 2 und 4 erweiterten für Verbrechen bei Fliegergefahr oder unter „Ausnutzung des Kriegszustandes“ als Strafschärfung die Möglichkeit der Verhängung der Todesstrafe. Das Gesetz zur Änderung des StGB vom 4. September 1941 bestimmte dann in Paragraph 1, dass der gefährliche Gewohnheitsverbrecher und der Sittlichkeitsverbrecher „der Todesstrafe verfallen“. Hinzu kam, dass auch der allgemeine Teil des StGB mit seinen komplizierten Regelungen für den Versuch sowie Täterschaft und Teilnahme praktisch seine Bedeutung verlor. Denn in Paragraph 4 der Gewaltverbrecher-VO vom 5. Dezember 1939 hieß es schlicht: „Für den strafbaren Versuch eines Verbrechens oder Vergehens oder für die Beihilfe dazu ist allgemein die Strafe zulässig, die für die vollendete Tat vorgesehen ist.“<sup>14</sup>

Darüber hinaus sind prozessuale Besonderheiten zu beachten. Das gilt zunächst für die Bildung der Sondergerichte. Sie wurden bereits sieben Wochen nach Hitlers „Machtergreifung“ durch Verordnung vom 21. März 1933 in jedem Oberlandesgerichtsbezirk errichtet.<sup>15</sup> In die neuen dreiköpfigen Spruchkörper konnten Richter berufen werden, die als politisch zuverlässig galten. Das Verfahrensrecht zielte auf einen „kurzen Prozess“. Die

---

<sup>13</sup> Siehe Hans-Konrad Stein-Stegemann: In der „Rechtsabteilung“ des „Unrechts-Staates“: Richter und Staatsanwälte in Hamburg 1933–1945, in: Bästlein, Grabitz und Scheffler: „Für Führer, Volk und Vaterland ...“. Hamburger Justiz im Nationalsozialismus, wie Anm. 5. S. 146–215; ders., Das Problem der „Nazi-Juristen“ in der Hamburger Nachkriegsjustiz 1945–1965. In: Hubert Rottleuthner: Karrieren und Kontinuitäten deutscher Justizjuristen vor und nach 1945. Berlin 2010. S. 309–380.

<sup>14</sup> Zum Kriegsstrafrecht siehe vor allem Christiane Oehler: Die Rechtsprechung des Sondergerichts Mannheim 1933–45. Berlin 1997; Hans-Ulrich Ludewig und Dietrich Kuessner: „Es sei also jeder gewarnt“. Das Sondergericht Braunschweig 1933–1945. Langenhagen 2000.

<sup>15</sup> Zum Forschungsstand über die Sondergerichte siehe: Klaus Bästlein: Justizterror im totalen Krieg: Der Fall Dobroszczyk und die verzögerte Aufklärung der NS-Justizverbrechen. In: Dirk Fischer (Hg.): Transformation des Rechts in Ost und West. Festschrift für Prof. Dr. Herwig Roggemann zum 70. Geburtstag. Berlin 2006. S. 537–580.

gerichtliche Voruntersuchung entfiel ebenso wie der Beschluss über die Eröffnung des Hauptverfahrens. Fristen mussten nicht beachtet werden. Die Entscheidungen waren unanfechtbar. Nur die Staatsanwaltschaft konnte mittels der „Nichtigkeitsbeschwerde“ eine Revision bewirken. Die Rechte der Verteidigung waren stark eingeschränkt. Das Prozessgeschehen wurde von einer Sonderabteilung des Reichsjustizministeriums gelenkt, der die Staatsanwaltschaften alle Anklagen einzureichen hatten, so dass Weisungen dazu erteilt werden konnten. Ab 1942 kamen „Vor-“ und „Nachschau“-Besprechungen der Oberlandesgerichtspräsidenten mit den Richtern und Staatsanwälten zur Absprache der Urteile hinzu.<sup>16</sup>

### 3 Weiterführende statistische Erkenntnismöglichkeiten anhand der Akten

Die Hamburger Strafakten aus der NS-Zeit bieten als Gesamtbestand noch weiterführende statistische Erkenntnismöglichkeiten. Das betrifft zunächst das gesamte Spektrum strafrechtlicher Verfolgung in der NS-Zeit, das ja schon normativ weit über die hergebrachte Verfolgung krimineller Handlungen hinausging. Sodann ist die Entwicklung der Strafmaße für die einzelnen Delikte im zeitlichen Verlauf von Interesse. Dabei können auch Abweichungen zwischen Strafanträgen und verhängten Strafen aufschlussreich sein. Das gilt ebenfalls in Hinblick auf den Anteil der Berufungen und Revisionen und deren Erfolg. Weiter kann die Delinquenz einzelner Berufsgruppen und der sozialen Schichten nach Delikten aufgezeigt werden. Weitere Differenzierungen nach Geschlecht, Alter und Herkunft der Angeklagten sind möglich. Durch den Rückgriff auf die angezogenen Strafvorschriften lassen sich auch die Auswirkungen des „Kriegsstrafrechts“ aufzeigen. Hinzu kommen die Rechtspraxis einzelner Richter und Staatsanwälte sowie ihr Einfluss in den Spruchkörpern.<sup>17</sup>

---

<sup>16</sup> Vgl. Gunther Schmitz: Die Vor- und Nachschaubesprechungen in Hamburg 1942–45. Zur Justizlenkung im totalen Krieg. In: Grabitz, Sarodnick und Schmitz: „Von Gewohnheitsverbrechern, Volksschädlingen und Asozialen ...“. Hamburger Strafurteile im Nationalsozialismus, wie Anm. 5. S. 447–470.

<sup>17</sup> Hierzu bieten die Protokolle über die Vor- und Nachschaubesprechungen zur Urteilsfindung zusätzliches Material, siehe Anm. 16.

Welche Erkenntnismöglichkeiten sich anhand der Justizakten eröffnen, hat schon die Untersuchung von Volker Lassen über die Strafverfolgung von Sexualdelikten in der NS-Zeit gezeigt.<sup>18</sup> Dieser immer wieder aktuelle Bereich zeigte für die NS-Zeit eine wesentlich erhöhte Delinquenz, das heißt eine wesentlich höhere Zahl von Anzeigen und Verurteilungen als vor und nach 1933. Hier wurde die erhöhte Bereitschaft weiter Teile der Bevölkerung deutlich, bei Verdachtsfällen Anzeige zu erstatten. Das konnte allerdings gegenüber Homosexuellen und sogenannten „Rasseschändern“ als Denunziation auch furchtbare Folgen haben. Eine große Denunziations-Bereitschaft ist ebenfalls gegenüber Juden dokumentiert, wenn man sich eigene Vorteile davon versprach – etwa durch Übernahme der Wohnung oder von Einrichtungsgegenständen.

Weitere Erkenntnismöglichkeiten – um nur noch ein weiteres Beispiel zu nennen – ergeben sich im Bereich der unter dem Nationalsozialismus grassierenden Korruption. Frank Bajohr hat hierzu mit seiner Studie über Parvenüs und Profiteure schon einiges offengelegt.<sup>19</sup> Aber das ganze Ausmaß der im Nationalsozialismus eben besonders alltäglichen Korruption harrt noch der Darstellung am Beispiel der Justizakten.

#### 4 Das Beispiel des Projekts „Justiz und NS-Verbrechen“

Welche Erkenntnismöglichkeiten Justizakten bieten, hat nicht zuletzt das Projekt „Justiz und NS-Verbrechen“ gezeigt, auf das hier noch in einem kleinen Exkurs hingewiesen werden soll. Das Projekt wird seit 1963 an der Juristischen Fakultät der Universität Amsterdam von dem mittlerweile emeritierten Professor für Straf- und Strafprozessrecht Dr. Christiaan Frederik Rüter durchgeführt. Er war im Nebenamt auch viele Jahre Strafrichter am Landgericht Amsterdam und Amnesty-Beobachter in vielen Ländern – auch der Bundesrepublik und der DDR. Rüter stellt sozusagen ein Stück Urgestein europäischer Rechtskultur dar. Die Urteile deutscher Ge-

---

<sup>18</sup> Volker Lassen: Der Kampf gegen Homosexualität, Abtreibung und „Rassenschande“. Sexualdelikte vor Gericht in Hamburg 1933–1939. In: Bästlein, Grabitz und Scheffler: „Für Führer, Volk und Vaterland ...“. Hamburger Justiz im Nationalsozialismus, wie Anm. 5. S. 216–289.

<sup>19</sup> Frank Bajohr: Parvenüs und Profiteure. Korruption in der NS-Zeit, Frankfurt a. M. 2001.

richte zu NS-Tötungsverbrechen wurden seit 1965 gesammelt und veröffentlicht. Das geschah in einer Reihe mit 49 Bänden bundesdeutscher und einer zweiten Reihe mit 15 Bänden DDR-Entscheidungen. Jeder Band zählt knapp 1000 Seiten, insgesamt handelt es sich also um über 50 000 Seiten.<sup>20</sup> Schon das ist ein beachtliches Lebenswerk.

Die Urteile wurden mittlerweile zudem digitalisiert und entsprechend ausgewertet. Dabei traten Vorgänge zutage, die sehr erstaunlich sind, und die gängigen Vorurteile über die Strafverfolgung von NS-Verbrechen widerlegen. So entspricht das Bild von einer vollständig politisch instrumentalisierten Rechtsprechung in der DDR nicht den Tatsachen. Die DDR hatte auch kein Reservoir von NS-Tätern, aus dem bei Gelegenheit einige angeklagt wurden, um die Versäumnisse in der Bundesrepublik anzuprangern.<sup>21</sup> Die DDR war allerdings nie ein Rechtsstaat, dessen Strafverfolgung internationalen Standards entsprochen hätte. Doch was der DDR unterstellt wurde, fand sich in der Bundesrepublik: Hier wurde die Strafverfolgung zahlreicher NS-Täter systematisch vereitelt, und die Strafverfolgung von NS-Verbrechen unterlag politischen Vorgaben. Das war auch in einem Rechtsstaat wie der Bundesrepublik durchaus möglich.

Die Untersuchungen von Christiaan Frederik Rüter haben zunächst gezeigt, dass die Strafverfolgung von NS-Verbrechen – ganz anders als bisher angenommen – in Ost- und Westdeutschland ganz ähnlich verlief.<sup>22</sup> So war die Strafverfolgung bis 1960 in beiden deutschen Staaten vollkommen falsch ausgerichtet. Nur jeweils 19 Prozent der Verfahren betrafen im Ausland verübte Verbrechen. Im Westen ging es lediglich in acht Prozent der

---

<sup>20</sup> Justiz und NS-Verbrechen. Sammlung deutscher Strafurteile wegen nationalsozialistischer Tötungsverbrechen, 49 Bde. Amsterdam 1968–2012; Justiz und NS-Verbrechen. Sammlung ostdeutscher Strafurteile wegen nationalsozialistischer Tötungsverbrechen. 15 Bde. Amsterdam 2002–2009.

<sup>21</sup> So aber Henry Leide: NS-Verbrechen und Staatssicherheit. Die geheime Vergangenheitspolitik der DDR. Göttingen 2005; siehe auch Annette Weinke: Die Verfolgung von NS-Tätern im geteilten Deutschland. Vergangenheitsbewältigungen 1949–1969 oder: Eine deutsch-deutsche Beziehungsgeschichte im Kalten Krieg. Paderborn 2002.

<sup>22</sup> Siehe – auch hinsichtlich der folgenden Angaben – Christiaan Frederik Rüter: Die Strafrechtliche Aufarbeitung der NS-Verbrechen in der Bundesrepublik Deutschland und der DDR – eine Bilanz. In: Klaus Bästlein (Hg.): Die Einheit. Juristische Hintergründe und Probleme. Deutschland im Jahr 1990. Berlin 2011. S. 20–39; siehe auch: Christiaan Frederik Rüter und Klaus Bästlein: Die Ahndung von NS-Gewaltverbrechen im deutsch-deutschen Vergleich. Das „Unsere Leute-Prinzip“. In: Zeitschrift für Rechtspolitik (ZRP). S. 92–96.

Prozesse um Massenverbrechen, im Osten sogar nur in fünf Prozent. Die Erklärung dafür ist einfach: Die Staatsanwaltschaften ermittelten nach traditionellem Muster im Nahbereich. Die schwersten NS-Verbrechen waren aber im Ausland verübt worden – und zwar im Zuge von Massenverbrechen, vor allem an Juden. Bis 1960 gab es wegen der NS-Vernichtungslager Auschwitz, Majdanek, Treblinka, Sobibor und Chelmno genau acht Verurteilte – alle waren nur durch Zufall ermittelt worden, und alle waren „kleine Leute“. Ihre Verteilung blieb ausgewogen: Vier Verurteilte im Westen und vier im Osten.

Die Verfolgungspraxis änderte sich 1960 mit der Errichtung der zentralen Stelle der Landesjustizverwaltungen in Ludwigsburg und der Schaffung des Referats 11 der Hauptabteilung IX des Ministeriums für Staatssicherheit. Hier wurden die Ermittlungen konzentriert und professionalisiert. Das zeitigte erstaunliche Ergebnisse und zwar wiederum in beiden deutschen Staaten. Denn nach 1960 betrafen 79 Prozent der Verfahren im Westen und sogar 83 Prozent der Verfahren im Osten Verbrechen, die im Ausland begangen wurden; und 72 Prozent der Verfahren im Westen sowie 65 Prozent der Verfahren im Osten hatten Massentötungen zum Gegenstand. Das bedeutete eine Umkehrung der bis 1960 in beiden deutschen Staaten üblichen Praxis.<sup>23</sup>

Damit war der Vorrat an deutsch-deutschen Gemeinsamkeiten allerdings aufgebraucht. Denn im Osten gab es auch Verurteilungen von „kleinen Befehlsempfängern“, Wehrmachtangehörigen und NS-Juristen. Allerdings blieb die Zahl dieser Verfahren relativ gering. Sogar die Strafen für NS-Juristen fielen selbst in der DDR – wohl aufgrund der Berufsverwandtschaft – eher milde aus. Rechtsstaatliche Verfahrensgarantien spielten in der DDR keine Rolle. Die Staatssicherheit ermittelte zwar nur in den etwa sechs Prozent der Fälle, die nach 1960 angeklagt werden. Freisprüche oder Einstellungen durfte es aber nicht geben. So wurde – auch mit den Mitteln einer Geheimpolizei – alles bis zum Letzten durchermittelt und mit den Staatsanwaltschaften und Gerichten abgesprochen. Die Verurteilungen selbst waren in der Sache aber nicht zu beanstanden. So wurde in den Reha-Verfahren durch bundesdeutsche Gerichte mit einer Ausnahme kein Urteil aufgehoben – allenfalls erfolgte die Korrektur von Nebenbestimmungen wie der DDR-üblichen Anordnung der Vermögensentziehung.

---

<sup>23</sup> Alle Zahlenangaben und Belege ebenda.

Im Westen blieben dagegen drei Gruppen von Tätern außer Verfolgung:

- sogenannte „kleine Befehlsempfänger“, also die Abertausenden deutscher „Demjanjuks“, die am Mordprozess beteiligt waren,
- Wehrmachtsangehörige,
- Angehörige der NS-Eliten im Dienste der Bundesrepublik (in Ministerialbürokratie, Justiz, Polizei, Geheimdiensten, etc.).

Deshalb wurde die Zentrale Stelle in Ludwigsburg auch keine Zentralstaatsanwaltschaft. Eine „Zentrale Stelle“ findet sich nämlich im deutschen Gerichtsverfassungs- und Strafprozessrecht nicht. Also galt für die Zentrale Stelle auch nicht das Legalitätsprinzip. So konnten – jahrzehntelang unbenutzt – ganze Tätergruppen von Strafverfolgung ausgenommen werden. Denn die Justizpolitik in Gestalt der Minister und Senatoren aus Bund und Ländern entschied, was strafverfolgt werden sollte. Faktisch wurde vor Ort nur angeklagt, was aus Ludwigsburg an die Staatsanwaltschaften ging. So konnte die Strafverfolgung von NS-Tätern im Dienste der Bundesrepublik, von Wehrmachtsangehörigen und „kleinen Befehlsempfängern“ systematisch vereitelt werden. Denn gegen sie ermittelte Ludwigsburg eben nicht.

Mit dem Fall Demjanjuk ist das mittlerweile der bundesdeutschen Justiz auf die Füße gefallen.<sup>24</sup> Denn Demjanjuk zählte zu den ganz „kleinen Befehlsempfängern“, von denen bis heute Tausende als brave Rentenbezieher in Deutschland leben, ohne dass je gegen sie ermittelt worden wäre. Demjanjuk war zu Beginn des Münchner Prozesses gegen ihn 90 Jahre alt. Damit hatte er fast das Alter des Gestapo-Chefs von Genua Dr. Friedrich Engel erreicht, der vom Landgericht Hamburg 2002 mit 93 Jahren wegen 59 Morden zu sieben Jahren Freiheitsstrafe verurteilt und vom 5. Strafsenat des Bundesgerichtshofes (BGH) 2004 in einer skandalösen Entscheidung aufgrund seines hohen Alters (!) wegen putativer Verhandlungsunfähigkeit außer Verfolgung gesetzt worden war.<sup>25</sup> Demjanjuk war wohl der letzte Fall, der die deutschen Tatsacheninstanzen beschäftigt hat, und der Fall Engel wohl der letzte spektakuläre NS-Prozess, mit dem sich der BGH in der Revision befasste. Beide dokumentierten nochmals, wie sehr sich die bun-

---

<sup>24</sup> Urteil des Landgerichts München vom 12. Mai 2012 zum Az. 1 Ks 115 Js 12496/08. In: Justiz und NS-Verbrechen. Sammlung deutscher Strafurteile wegen nationalsozialistischer Tötungsverbrechen. Bd. 49. Amsterdam 2012.

<sup>25</sup> Beschluss vom 17.6.2003 zum Az. 5 StR 115/03 (LG Hamburg). In: Entscheidungen des Bundesgerichtshofes in Strafsachen (BGHSt). Bd. 48. S. 148 ff.

desdeutsche Justiz gerade bei der Strafverfolgung von NS-Verbrechen mit juristisch nicht vertretbaren Entscheidungen dem jeweiligen Zeitgeist angepasst und immer wieder willig gebeugt hat.

\*

Das Amsterdamer Beispiel zeigt, was eine qualifizierte statistische Auswertung von Straftaten zutage fördern kann. Das ist auch in Hinblick auf den Hamburger Bestand an Straftaten aus der NS-Zeit zu wünschen. Dem Staatsarchiv kann zu diesem einmaligen Bestand und seiner Erschließung nur gratuliert werden. Was daraus wird, ist Sache der Nutzer der Quellen.

Also: Machen wir etwas daraus!